



Stadt Überlingen/Bodensee

Rechtsverordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln

Aufgrund von § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. 1 S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. 1 S. 3475) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12.05.1986 (GBl. S. 175) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 24.04.1996 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Wochenmarktartikel

Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Waren hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt selbsterzeugter Branntwein und branntweinhaltige Getränke in fest verschlossenen Behältnissen, Most feilgeboten werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Patzel
Oberbürgermeister